

Verein zur Förderung der Hochschule Bremerhaven e.V.

Satzung

Präambel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung und in allen mitgeltenden Organisationsunterlagen an vielen Stellen das generische Maskulinum oder das Neutrum verwandt. Selbstverständlich sind hiermit auch die weiblichen und diversen Personen angesprochen.

§ 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) *Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Hochschule Bremerhaven e.V.". Er hat seinen Sitz in Bremerhaven. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.*

§ 2 - Zweck des Vereins

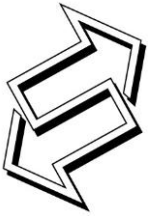
- (1) *Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigter Zwecke der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft, Forschung, Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:*
- (a) *die Förderung der Ausbildung der Studierenden an der Hochschule Bremerhaven,*
 - (b) *die Beratung der Studierenden der Hochschule Bremerhaven bei der Vorbereitung für ihren Eintritt in das Berufsleben,*
 - (c) *die Veröffentlichung von Berichten über die Hochschule Bremerhaven, ihre Einrichtungen sowie über die Studienmöglichkeiten.*
 - (d) *die Förderung der Verbundenheit der Hochschule Bremerhaven mit ihren ehemaligen Studierenden durch entsprechende Kontaktpflege,*
 - (e) *die Verleihung von Preisen, auch Geldpreisen, an Studierende, Absolventen und Lehrende der Hochschule Bremerhaven.*
- (2) *Die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel werden nur für die im Absatz (1) Buchstabe a) bis e) genannten Zwecke eingesetzt, und zwar nur insoweit, als dafür keine öffentlichen Institutionen in Anspruch genommen werden und keine staatlichen Mittel zur Verfügung stehen.*
- (3) *Die Verwendung von Geldern für laufende Ausgaben der Hochschule Bremerhaven im Rahmen der Lehre ist nicht zulässig.*
- (4) *Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.*

§ 3 - Mittelverwendung, Verwaltungsausgaben

- (1) *Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.*
- (2) *Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.*

§ 4 - Mitgliedschaft

- (1) *Ordentliche Mitglieder können werden:*
- *natürliche Personen,*
 - *juristische Personen,*



Verein zur Förderung der Hochschule Bremerhaven e.V.

Satzung

- nicht-rechtsfähige Vereine,
- Anstalten und Stiftungen des öffentlichen und privaten Rechts sowie
- Behörden und Unternehmen.

Ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

- (2) *Der Vorstand beschließt über die Aufnahme in den Verein aufgrund einer, an den Vorsitzenden zu richtenden, schriftlichen Beitrittserklärung. Beschlüsse über die Ablehnung von Aufnahmen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit des Vorstandes.*
- (3) *Die Mitgliedschaft erlischt:*
 - (a) *durch den Tod;*
 - (b) *durch eine an den Vorsitzenden zu richtende schriftliche Austrittserklärung unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Ablauf des Kalenderjahres;*
 - (c) *durch den Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes, für den eine Zweidrittelmehrheit erforderlich ist, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten die Zwecke und Ziele des Vereins wesentlich beeinträchtigt oder mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und trotz zweier Mahnungen durch eingeschriebenen Brief nicht zahlt.*
- (4) *Ein Mitglied, das aus dem Verein ausscheidet oder ausgeschlossen wird, hat keine Ansprüche an das Vereinsvermögen. Gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.*

§ 5 - Ehrenmitglieder

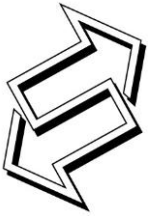
- (1) *Personen, die sich in hervorragendem Maße um den Verein oder um die Hochschule Bremerhaven verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.*
- (2) *Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch zur Zahlung von Beiträgen nicht verpflichtet.*

§ 6 - Beiträge und Spenden

- (1) *Ordentliche Mitglieder zahlen Beiträge. Außerordentliche Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen nicht verpflichtet.*
- (2) *Änderungen der Höhe des Beitrages können von der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.*
- (3) *Mitglieder und Nichtmitglieder können Spenden in beliebiger Höhe an den Verein leisten.*

§ 7 - Mitgliederversammlung

- (1) *Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr stattfinden, und zwar möglichst vor Ablauf des 1. Quartals. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter unter Mitteilung der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von einem Monat.*
- (2) *Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind in der gleichen Form wie ordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn mindestens 10% der ordentlichen Mitglieder des Vereins dies unter Angabe der Gründe beantragen.*



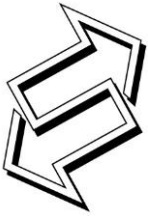
Verein zur Förderung der Hochschule Bremerhaven e.V.

Satzung

- (3) *Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. In der Einladung zu den Mitgliederversammlungen ist auf diese unbedingte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.*
- (4) *Über Anträge auf Abänderung der Satzung oder Auflösung des Vereins kann nur abgestimmt werden, wenn sie den Mitgliedern mit der Einladung mitgeteilt worden sind. Sonstige Anträge für die Tagesordnung sind mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.*
- (5) *Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Im Falle der Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Entfällt bei Wahlen auf zwei Kandidaten die gleiche Stimmenzahl, entscheidet das Los. Beschlüsse über Änderungen der Satzung sowie über Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.*
- (6) *Über jede Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern zugänglich zu machen und zu archivieren.*
- (7) *Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:*
 - (a) *Entgegennahme des Jahresberichts über das abgelaufene Geschäftsjahr,*
 - (b) *Entgegennahme des Kassenberichts,*
 - (c) *Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer,*
 - (d) *Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme der Berichte,*
 - (e) *Wahl des Vorstandes,*
 - (f) *Wahl zweier Rechnungsprüfer,*
 - (g) *Wahl von Beiratsmitgliedern,*
 - (h) *Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.*

§ 8 – Vorstand

- (1) *Vorstandsmitglieder können nur natürliche Personen sein.*
- (2) *Vorstand im Sinne des §26 Abs. 2 BGB sind der Vorsitzende und der Schatzmeister. Eine Vertreterregelung wird vom Vorstand im Einzelfall getroffen.*
- (3) *Zu den Sitzungen des Vorstandes ist unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Abwesende Vorstandsmitglieder können ihre Stimme auch durch ein anwesendes Vorstandsmitglied abgeben, wenn dieses eine schriftliche Vollmacht hierfür vorweist. Auf Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern ist eine Sitzung einzuberufen.*
- (4) *Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt (§4 Abs.3 und Abs.4 und §7 Abs.3). Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.*
- (5) *Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Reisekosten werden nur in erforderlichen Fällen ersetzt.*
- (6) *Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern.*
- (7) *Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.*



Verein zur Förderung der Hochschule Bremerhaven e.V.

Satzung

- (8) Die Mitgliederversammlung wählt:
- den Vorsitzenden und
 - zwei stellvertretende Vorsitzende,
 - den Schatzmeister und
 - den stellvertretenden Schatzmeister sowie
 - den Schriftführer.
- (9) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so führen die verbleibenden Vorstandsmitglieder die Amtsgeschäfte für den Rest der Amtsdauer fort. Eine Neuwahl des gesamten Vorstandes ist jedoch erforderlich, wenn nur noch vier stimmberechtigte Vorstandsmitglieder vorhanden sind.
- (10) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte und entscheidet über die Verwendung der Mittel.
- (11) Der Vorstand kann für sich selbst eine Geschäftsordnung erlassen. Er beschließt die Richtlinien für die Erreichung der Vereinszwecke, bereitet die Mitgliederversammlung vor und entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

§ 9 - Beirat

- (1) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, den Vorstand durch weitere Personen zu ergänzen (Beirat).
- (2) Die Mitglieder des Beirats werden von der Mitgliederversammlung, auf Vorschlag des Vorstandes, für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Dem Beirat gehören der Rektor und die Konrektoren der Hochschule Bremerhaven an.
- (4) Die Mitglieder des Beirats nehmen beratend, auf Einladung durch den Vorstand, an den Vorstandssitzungen teil.

§ 10 - Rechnungsprüfer

- (1) Den Rechnungsprüfern obliegt die Prüfung der Kasse sowie des vom Vorstand ihnen vorzulegenden Kassenberichts.
- (2) Die Rechnungsprüfer fertigen einen Prüfbericht an und tragen ihn der Mitgliederversammlung vor.

§ 11 - Mitteilungen an das Finanzamt

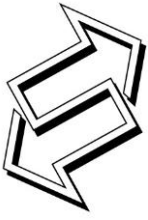
- (1) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt vom Vorstand anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in §2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 12 - Vermögensbindung

- (1) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Hochschule Bremerhaven. Der Empfänger hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 13 - Verfahren und Datenschutz

- (1) Ein schriftlicher Informationsaustausch im Sinne dieser Satzung kann vereinsintern sowohl per E-Mail als auch per Brief erfolgen.



Verein zur Förderung der Hochschule Bremerhaven e.V.

Satzung

- (2) Sitzungen und Mitgliederversammlungen können sowohl als Präsenzveranstaltung wie auch online wie auch in hybrider Form durchgeführt werden. Ist bei einer Online-Abstimmung auf Grund der Anzahl der Teilnehmer eine eindeutige Stimmangabe per Bild-/Ton-Übertragung nicht gewährleistet, so kann eine Software-Lösung eingesetzt werden.
- (3) Der Verein verarbeitet die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder ausschließlich zur Erreichung der in dieser Satzung genannten Ziele. Hierzu gehören auch Datenaustausche mit:
- der Hochschule Bremerhaven,
 - einer Online-Poststelle (zur Erzeugung von Rundbriefen).

-.-

Hinweis

Der Verein ist im Registergericht am Amtsgericht Bremen eingetragen unter: VR 716 BHV.

Die Satzung wurde erstmalig in der Mitgliederversammlung vom 15. Juni 1978 angenommen. Der Eintrag im Vereinsregister erfolgte am 26. September 1978. Die Satzung wurde seitdem mehrfach durch die Mitgliederversammlung geändert.